

## **Vereinsordnung des ASCD e. V.**

betr. den Aufwendungs- und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Mitglieder

### **- ASCD VO Aufwendungs- und Auslagenersatz -**

Durch den Vorstand beschlossen am 23.10.2010

und gültig ab dem 01.01.2011

1. Der ASCD e. V. erstattet Mitgliedern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, die ihnen in direktem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten und Auslagen unter Beachtung der jeweils gültigen einschlägigen steuerlichen Vorschriften nach folgenden Bestimmungen:

2. Kosten und Auslagen werden grundsätzlich nur in der nachweislich tatsächlich entstandenen Höhe erstattet; sie sind stets in geeigneter Form zu belegen.

Kosten und Auslagen können grundsätzlich nur Vorstandsmitgliedern und denjenigen Vereinsmitgliedern erstattet werden, die vom Vorstand mit bestimmten Aufgaben beauftragt worden sind; Kosten- und Auslagen können auch den Mitgliedern des Ehrengerichts erstattet werden, soweit ihnen in dieser Eigenschaft Kosten oder Auslagen entstanden sind.

3. Kosten und Auslagen bis zu einer Höhe von 50,00 € im Einzelfall sind ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erstattungsfähig.

Kosten und Auslagen in einer Höhe von mehr als 50,00 € im Einzelfall sind nur erstattungsfähig, wenn vor ihrer Veranlassung die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes eingeholt wurde.

4. Über erstattungsfähige Kosten und Auslagen ist spätestens bis zum Ende des Folgemonats abzurechnen.

Abrechnungen über für den Verein getätigte Auslagen sind stets die zugehörigen Fremdrechnungen oder Quittungen im Original beizufügen.

Abrechnungen über Auslagen für Porto und Verpackungsmaterial müssen den Namen des Empfängers enthalten.

Abrechnungen über Telekommunikationskosten müssen den Namen des jeweiligen Gesprächspartners angeben. Erstattet werden können nur die direkt durch das jeweilige Gespräch entstandenen Verbindungsgebühren; die Erstattung anteiliger Telefonschluß- und Gerätekosten kommt nicht in Betracht. Die Kosten für den Einzelverbindungs-nachweis trägt der ASCD e. V. Internetgebühren werden gegen Vorlage der Rechnung zu 80 % erstattet.

5. Fahrtkosten mit dem eigenen PKW können erstattet werden, wenn der Vorstand dem vorher zugestimmt hat und dies im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt wurde. Fahrtkosten zu einer Veranstaltung des ASCD e. V. sind grundsätzlich ohne vorherige Zustimmung des Vorstands erstattungsfähig. Erstattet werden die tatsächlich gefahrenen km, und zwar mit € 0,30 pro km.

Bahnfahrtkosten können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erstattet werden und nur in der Höhe, die bei einer Fahrt in der 2. Klasse entstehen.

Flugkosten werden erstattet insofern die Anfahrt mit dem Pkw nicht zumutbar ist (+ 4 Std. Fahrt) oder die Summe der Kilometerpauschale die Flugkosten übersteigt.

6. Kosten der Verpflegung während einer Veranstaltung des ASCD e. V. werden nur in der nachweislich tatsächlich angefallenen Höhe erstattet.
7. Die Erstattung von Übernachtungskosten setzt die vorherige Zustimmung des Vorstands voraus.
8. Bewirtungskosten können nur nach Maßgabe der einschlägigen einkommenssteuerlichen Bestimmungen erstattet werden.
9. Kosten für die Anschaffung von Hard- und Software und deren Installation können nur nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erstattet werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Hard- und Software nachweislich ausschließlich oder ganz überwiegend zum Zweck der Kommunikation des ASCD e. V. Verwendung finden soll. Solche Hard- und Software wird und bleibt Eigentum des ASCD e. V.